

# Bescheid

## I. Spruch

- Der **Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt**, Zemannstraße 4, 4240 Freistadt, wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 6/2016, für den Zeitraum vom **05.03.2017 bis 04.03.2018** die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Freistadt, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema für Schüler, Eltern und Lehrer des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt. In verschiedenen Sendeplänen sind Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Schülern, Eltern und Lehrern vorgesehen. Das Musikprogramm ist großteils nicht formatiert und richtet sich an Schüler, Lehrer, Eltern von Schülern und die Einwohner von Freistadt als Hörerzielgruppe.

- Der **Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **490,- Euro** innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.102/17-009“ zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.02.2017 beantragte die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt, vertreten durch den hierzu bevollmächtigten Mag. Wolfgang Kuranda, die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Ausbildungsradios „RADIUS 106,6“ für die Zeit vom 05.03.2017 bis 04.03.2018.

In weiterer Folge wurde der Amtssachverständige DI Peter Reindl mit der technischen Beurteilung der Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität beauftragt. Am 14.02.2017 legte der Amtssachverständige das diesbezüglich technische Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität weiterhin gegeben sei und einer Bewilligung für ein weiteres Jahr aus frequenztechnischer Sicht nichts entgegenstehe.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

#### 2.1. Antragstellerin

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verordnung gemäß § 128c Schulorganisationsgesetz 1962, BGBI. 242/1962, vom 29.10.2002, zuletzt geändert mit Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 31.08.2010, kundgemacht, dass am BG/BRG Freistadt eine Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit namens Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt (vormals: Schulradio am BG/BRG Freistadt) besteht. Geschäftsführer ist Dir. Mag. Ernst Duschlbauer. Mit schriftlicher Vollmacht vom 07.02.2014 (vgl. KOA 1.102/14-003) wurde Mag. Wolfgang Kuranda bis auf Widerruf dazu ermächtigt, in allen Belangen des Ausbildungsradios tätig zu werden.

Der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt wurden bereits in den vergangenen Jahren Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt. Zuletzt wurde der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt mit Bescheid der KommAustria vom 22.01.2016, KOA 1.102/16-002, eine am 04.03.2017 endende Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

## **2.2. Zum funktionalen Zusammenhang mit einer Ausbildungseinrichtung und dem beantragten Programm**

Das Schulradio, welches keine kommerziellen Interessen verfolgt, dient als Artikulationsfläche für Schüler, Eltern und Lehrer, um die Schule nach außen zu öffnen. Es soll die Schüler des Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Freistadt (Im Folgenden: BG/BRG Freistadt) mit dem Medium Radio vertraut machen, wobei die zur Erlangung der dazu notwendigen Kenntnisse erforderlichen Unterrichtsstunden in den Stundentafeln verankert sind. Zu diesem Zweck gibt es die unverbindlichen Übungen „Radio“, „Radiokids“ und „Radiophysik“, sowie auch die Wahlpflichtfächer „GW Radio“ und „Wpg-Radio“.

Das „modериerte“ Programm entsteht somit im Rahmen des Unterrichts (Medienerziehung in allen Gegenständen) und in der Freizeit von Schülern, die sich zu Redaktionsteams zusammenfinden. Die Sendungen werden während des Tages bzw. am Abend live ausgestrahlt und je nach Programmerfordernis zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Die restliche Sendezeit wird mit Musik- und Unterhaltungsblöcken aufgefüllt. Die Hörerzielgruppe sind Schüler, Lehrer, Eltern von Schülern und die Einwohner von Freistadt.

Seit den Schuljahren 2013/2014 ist der Fokus des BG/BRG Freistadt auf umfassende Medienerziehung gerichtet. Der Schwerpunkt „Media Literacy“ ist mit dem Schulradio verbunden, was eine Symbiose von Schule und Schulradio voraussetzt.

Die Sendungen werden wie folgt beschrieben:

- „Cappuccino“: Eine 25-minütige Informationsmorgensendung von Montag bis Freitag vor Unterrichtsbeginn mit Nachrichten aus der Welt, der Region und der Stadt Freistadt. Ankündigungen aus der Schule und dem schulischen Umfeld. Schüler von der Unter- bis zur Oberstufe gestalten mit betreuenden Lehrkräften diese Sendung im Wechsel der Moderationsteams.
- „Radiokids“: Die Sendung, in der Schüler der 1. und 2. Klassen das Radiomachen erlernen. Betreuung erfolgt durch Mag. Gerd Fischerhummer in der unverbindlichen Übung „Radio“.
- „GW-Radio“: Eine Panoramasmöndung mit Beiträgen, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind. Die Beiträge kommen aus den schulautonomen Wahlpflichtfächern „Geographie/Wirtschaftskunde-Radio“ der 6. und 7. Klassen und aus dem 2016/17 neu installierten Wahlpflichtgegenstand „Media Literacy“ der 6. Klassen.
- Schülersendungen am Nachmittag („Impressive Media“, „Treasures Of The Past“, „The Actuality“, „Crazy Radiogirls“, „Electronic Arts“, „PKW“, „Best Brothers“, „Countryroads“, „Noname2.0“): Schülerteams setzen ihr Erlerntes in ihren eigenen Sendungen um. Vorgestellt werden Lieblingsbands, Stories über Promis, Kino- und Filmwelt, Sport und aktuelle Ereignisse aus ihrem Umfeld (Regionalbezug).
- „Schulmusik“: Fachinspektor für Musik Mag. Peter Wiklicky stellt in der halbstündigen Abendsendung musikalische Beiträge aus den Schulen Oberösterreichs vor. Diese Sendung ist auf der offiziellen Website des Landesschulrates für Oberösterreich nachhörbar.
- Sendeblöcke „BORGs Power Hour“, „LMS“: Playlist mit selbstgemachter Musik aus dem Musik-BORG Linz und aus den Landesmusikschulen Oberösterreichs. Zusammenstellung erfolgt durch Mag. Peter Wiklicky.
- „Ohrwurm“: Mag. Peter Wiklicky gibt fachliche Einblicke in die Welt der Musik. Es handelt sich um eine Art Unterricht im Radio.
- „Jazzmacchiato“: Hans Bergthaler präsentiert Aktuelles aus der Welt der heimischen Kultur.
- „Cuvee“: Eine Mischung verschiedenster Musikgenres, präsentiert von Hans Bergthaler und Mag. Wolfgang Kuranda
- „Pop Museum“: Christoph Barth auf den Spuren der Popmusik.
- „Pfeffer&Salz-Best of“: Die besten Sendungen der letzten Jahre im Review.

Zum Musikformat und den Playlists ist festzuhalten, dass die Schüler für ihre Sendungen aus allen Spektren der Musikwelt auswählen dürfen, um alle Musikgenres kennenzulernen und ihnen gerecht zu werden. Zwischen den Sendungen wird „Radiussound“, eine Mischung aus Adult Contemporary, Oldie Based und Current Based AC, sowie Alternative eingespielt. Ab 20:00 Uhr wird die Jazznight alternierend zur Bluestime eingespielt.

Eine typische Sendeuhr stellt sich wie folgt dar:

Radiusjingle, Sendungsjingle, Einmoderation, anschließend ein Wechsel der Wortbeiträge und adäquater Musik (also nicht formatiert, von Klassik bis Jazz, von Ethno bis Rap), Abmoderation, Radiusjingle. Hörbilder, Features oder Journale können auch ausschließlich Wortanteile beinhalten.

Das Freie Radio Freistadt übernimmt unentgeltlich die Abendsendungen „Jazzmacchiato“, „Ohrwurm“ und „Cuvee“ und seit Sommer 2016 auch die Morgensendung „Cappuccino“.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Wesentlichen jenes Programm beantragt wurde, welches im Spruch festgelegt wurde und in dieser Form bereits in den vergangenen Jahren von der KommAustria bewilligt wurde.

### **2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen**

Die fachlichen – insbesondere die erforderlichen pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten – Voraussetzungen der beim Ausbildungsradio mitwirkenden Lehrer wurden im Laufe des seit mehr als zwölfjährigen Bestehens des Ausbildungsradios erarbeitet und werden von diesen laufend eingebbracht sowie in diversen Fortbildungen und Workshops (Sprechtechnik, Studiotechnik, Moderation und Beitragsgestaltung, Medienrecht, etc.) verfeinert und weiterentwickelt. Zudem wurde ein Radiohandbuch erarbeitet, das die Grundlage für die Radioarbeit mit Schülern des BG/BRG Freistadt darstellt.

Beispielhaft für die bisher erfolgreiche fachliche Umsetzung des Ausbildungsradios werden diverse Veranstaltungen im Umfeld der Schule genannt, die vom Ausbildungsradio inszeniert oder begleitet wurden, etwa das Afrikafest zum Schulabschluss, Konzerte der Schulchöre, Lesungen bekannter Autoren, Aktionen zu LINZ09, zur Landesausstellung Oberösterreich oder dem Maturatheater. Alljährlich entsendet das Schulradio „RADiUS 106,6“ ferner auf Anfrage des BMUKK und der DIAGONALE ein Redaktionsteam nach Graz, ein Redaktionsteam zu „Crossing Europe“ nach Linz und zum „YOUKI“ nach Wels, um Radiobeiträge zu gestalten.

Die Organisation im operativen Bereich des Ausbildungsradios wird von den Lehrern des BG/BRG Freistadt übernommen. Erika Bergthaler zeichnet hierbei für den pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich verantwortlich, Mag. Wolfgang Kuranda für Studiotechnik, EDV und Administratives, Prof. em. Johan Bergthaler ist für Außenbeziehungen und Radiopartnerschaften zuständig, Gerd Fischerhummer und Clemens Nirnberger für Medienerziehung sowie Sandra Wiederkehr für die Kooperation der Morgenschiene.

Das vollausgestattete Studio mit Technik-, Vorbereitungs- und Schneideraum ist im Keller des BG/BRG Freistadt eingerichtet und ausfinanziert. Alle mit dem Sendebetrieb verbundenen Kosten, etwa Wartungskosten für die Räumlichkeiten und Technik, Lizenzgebühren, AKM und dgl., werden aus dem Schulbudget bestritten. Die Personalkosten entfallen ebenfalls.

## **2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite**

Die beantragte Übertragungskapazität „FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz“ versorgt im Wesentlichen die Stadt Freistadt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf den zitierten Verordnungen des Landesschulrates für Oberösterreich sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Ausbildungstätigkeit im Rahmen des Schulschwerpunktes Medienerziehung, zum beantragten Programm sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie der vorgelegten Unterlage (Sendeplan).

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 14.02.2017.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Die Vertretungsbefugnis von Mag. Wolfgang Kuranda wurde mit schriftlicher Vollmacht vom 07.02.2014 bis auf Widerruf erteilt.

Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die im Rahmen des BG/BRG Freistadt wahrgenommen werden. Hinweise, wonach die weiteren in § 3 Abs. 5 PrR-G genannten Voraussetzungen nicht vorliegen würden – insbesondere auf das Bestehen von Ausschlussgründen gemäß § 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G sowie auf die Verletzung von Programmgrundsätzen gemäß § 16 PrR G – liegen nicht vor.

Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ebenfalls

glaublich dargelegt, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt schon in den vergangenen Jahren ein Ausbildungsradio veranstaltet hat, und dass keine Personal- sowie Standortkosten anfallen und das technische Equipment bereits ausfinanziert ist.

Das BG/BRG Freistadt liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

Somit sind alle Voraussetzungen erfüllt und es kann der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt eine weitere „Ausbildungshörfunkzulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt werden.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist und dass wesentliche Programmänderungen zum Entzug der Zulassung führen können.

#### Befristung der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum von 05.03.2017 bis 04.03.2018 beantragt.

Die derzeit aufrechte Zulassung der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt wurde mit Bescheid der KommAustria vom 22.01.2016, KOA 1.102/16-002, bis zum 04.03.2017 erteilt. Der Anfang und das Ende der Zulassung konnten daher dem Antrag entsprechend beginnend mit 05.03.2017 und endend mit 04.03.2018 festgesetzt werden, da sich daraus keine längere als die zulässige Dauer von einem Jahr ergibt.

#### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die **Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung** nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) **EUR 490,-**. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.102/17-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Februar 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Bildung aktiv - Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt, **amtssigniert per E-Mail an: bfrei@eduhi.at**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM, **im Haus**

## Beilage 1 zu KOA 1.102/17-013

1	Name der Funkstelle	<b>FREISTADT 2</b>				
2	Standort	<b>BG/BRG</b>				
3	Lizenzinhaber	<b>„Bildung aktiv“</b>				
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>				
5	Sendefrequenz in MHz	<b>106,60</b>				
6	Programmname	<b>RADIUS 106,6</b>				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E30 11</b>		<b>48N30 32</b>	<b>WGS84</b>	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>556</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>14</b>				
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>7,7</b>				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>8,0</b>				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>				
15	Polarisation	<b>vertikal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dBW H					
	dBW V	<b>5,5</b>	<b>6,0</b>	<b>6,5</b>	<b>7,0</b>	<b>7,5</b>
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dBW H					
	dBW V	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dBW H					
	dBW V	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>7,5</b>	<b>7,0</b>	<b>6,5</b>
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dBW H					
	dBW V	<b>5,5</b>	<b>5,0</b>	<b>4,5</b>	<b>4,0</b>	<b>3,5</b>
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dBW H					
	dBW V	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dBW H					
	dBW V	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,5</b>	<b>4,0</b>	<b>4,5</b>
	Grad					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land <b>A hex</b>	Bereich <b>7 hex</b>	Programm <b>57 hex</b>	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audoleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					